Buchbesprechungen

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **27 (1935)**

Heft 5

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Zürich steht an der Spitze der Gesamtzahl der Versicherten. Dann folgt Bern mit ungefähr der Hälfte. Die unselbständig Erwerbenden werden in den Kantonen Solothurn, Baselstadt, Schaffhausen, Baselland, Glarus und Neuenburg am vollständigsten von der Arbeitslosenversicherung erfasst. Mehr als die Hälfte sind versichert in den Kantonen Zürich, Bern, Luzern, Glarus, Zug, Solothurn, Baselstadt, Baselland, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Thurgau, Neuenburg und Genf.

Seit unserer letzten Zusammenstellung hat der Kanton Graubünden ein neues Arbeitslosengesetz erlassen (vom 2. Juni 1934), das das bisherige blosse Subventionsgesetz ersetzt und den Gemeinden die Einführung des Obligatoriums gestattet. Der Kanton Obwalden hat als einziger Kanton immer noch keine Gesetzgebung über die Arbeitslosenversicherung; es ist nun allerdings auch dort ein Subventionsgesetz in Vorbereitung.

Arbeitsrecht.

Wichtige Entscheide des Eidg. Versicherungsgerichts.

Wiederholt hat sich das Eidg. Versicherungsgericht neuerdings mit der Frage der Würdigung eines von der Anstalt vor der Hängigkeit des Prozesses eingeholten Gutachtens zu befassen gehabt. Es hat dabei die schon in einem Urteil aus dem Jahre 1929 (Jahresbericht für 1929, S. 19, lit. g) ausgesprochene Auffassung bestätigt, dass keine Bedenken bestehen, auf solche Gutachten abzustellen, wenn sie dem Richter als schlüssig erscheinen, und es hat demgemäss die Anordnung einer besondern, neuen Expertise abgelehnt. In der Urteilsbegründung hat es jeweilen hervorgehoben, dass das vorliegende Gutachten von der Anstalt vorgängig jeglichen Rechtsstreites eingeholt worden ist. Es handle sich nicht um ein im Prozessverfahren oder bei drohendem Rechtsstreit veranlasstes Gutachten, sondern die Expertise sei durch die Anstalt zum Zwecke der objektiven Abklärung des Falles angeordnet worden. Als soziale Institution sei die Anstalt zu derartigen Erhebungen im Hinblick auf die Anwendung der Gesetzesbestimmungen nicht nur berufen, sondern gegebenenfalls geradezu verpflichtet. Den von ihr beigezogenen Experten habe das gesamte massgebliche Material zur Verfügung gestanden, deren Ausführungen seien erschöpfend und überzeugend, und auch deren Person biete volle Gewähr für objektive Beurteilung. Auf das Endergebnis derartiger von der Anstalt einzig zum Zwecke objektiver Abklärung eingeholter Gutachten könne also mit Fug abgestellt werden.

Buchbesprechungen.

Wilhelm Reich. Massenpsychologie des Faschismus. Zur Sexualökonomie der politischen Reaktion und zur proletarischen Sexualpolitik. Kopenhagen-Prag-Zürich, Verlag für Sexualpolitik, 1933. Fr. 5.60.

Reich schmiedet aus Freudscher Psychoanalyse und kommunistisch aufgefasstem Marxismus ein Forschungsinstrument, mit dem er die bürgerliche Kultur, insbesondere die Massenwirkung der faschistischen Bewegung, untersucht. Trotz reicher Kenntnisse und mancher treffenden Fragestellung ist das Ergebnis eine heillose Verwirrung und die empfohlene «proletarische Sexualpolitik», das heisst schrankenlose Befreiung der unterdrückten Sexualität, abzulehnen. *P. K.*